



## Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

handelnd durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main und ihre  
Zweigniederlassung in London

### Verkaufsprospekt

für

### Optionsscheine

gerichtet auf Zahlung eines Differenzbetrags, der von der Preisentwicklung des in den jeweiligen Optionsbedingungen angegebenen Optionsgegenstands abhängig ist (Optionsscheine mit Barausgleich). Optionsgegenstand kann sein:

- eine Aktie sowie ein ihr gleichstehendes Recht (**Aktien-Optionsscheine**),
- ein Index (**Index-Optionsscheine**),
- ein Betrag in fremder Währung (**Währungs-Optionsscheine**),
- eine Anleihe sowie ein ihr gleichstehendes Recht (**Zins-Optionsscheine**),
- ein Rohstoff (einschließlich Edelmetalle) (**Rohstoff-Optionsscheine**),
- ein Futurekontrakt (**Future-Optionsscheine**).

**Wichtiger Hinweis:** Eine bereinigte Fassung dieses unvollständigen Verkaufsprospekts, aus der die Bedingungen, die für das jeweilige Wertpapier nicht anwendbar sind, entfernt wurden, wird im jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt abgedruckt. In den Nachtrag werden alle Teile des unvollständigen Verkaufsprospekts aufgenommen, die der Beschreibung des einzelnen Wertpapiers dienen. Angaben zur Emittentin werden in den Nachtrag nicht aufgenommen; diese sind ausschließlich dem unvollständigen Verkaufsprospekt zu entnehmen.



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen und ähnlichen Wertpapieren .....	3
Gegenstand des Verkaufsprospekts .....	6
Allgemeine Informationen .....	7
Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen mit Barausgleich in Deutschland .....	7
Das Angebot im Überblick .....	9
Der Optionsgegenstand .....	10
Optionsbedingungen .....	11
Deutsche Bank Aktiengesellschaft	
Allgemeine Angaben .....	22
Geschäftsbericht der Deutsche Bank 2001 .....	Anhang A
Verzeichnis des Anteilsbesitzes 2001 .....	Anhang B
Verzeichnis der Mandate 2001 .....	Anhang C
Zwischenbericht zum 31. März 2002 .....	Anhang D

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN  
BEI OPTIONSSCHEINEN  
UND ÄHNLICHEN WERTPAPIEREN

## **I. Grundsätzliches**

### **Verfall oder Wertminderung**

Die Rechte, die Sie aus Optionsscheinen erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbrieften. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

### **Risiko eines Totalverlusts**

Ein Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihres Emittenten allein aufgrund ungünstiger Marktentwicklungen und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Betrages (insbesondere des Kaufpreises für den Optionsschein) führen.

### **Fehlende Absicherungsmöglichkeiten**

Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus Optionsscheinkäufen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

### **Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme oder aus Wechselkursschwankungen**

Ihr Verlustrisiko steigt, wenn Sie für den Erwerb von Optionsscheinen einen Kredit in Anspruch nehmen. Dasselbe ist bei Optionsscheinen der Fall, bei denen Ihre Ansprüche auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten.

## **II. Typische Risiken beim Kauf von Optionsscheinen**

### **1. Kauf von Optionsscheinen auf Wertpapiere, Devisen, Indizes oder Rohstoffe**

Wenn Sie Optionsscheine auf Wertpapiere, Devisen, Indizes oder Rohstoffe kaufen, erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme der genannten Basiswerte (Optionsgegenstände) zu dem im Optionsschein festgelegten Preis. Bei vielen Optionsscheinen findet statt Lieferung oder Abnahme ein Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem bei Emission des Optionsscheins zugrunde gelegten Kurs bzw. Preis des Basiswerts und dessen aktuellem Marktkurs bei Ausübung Ihres Rechts aus dem Optionsschein statt.

Eine Kursveränderung des Basiswerts, also z.B. der Aktie, die Ihrem Optionsschein als Liefergegenstand oder Berechnungsmaßstab für einen Barausgleich zugrunde liegt, kann den Wert Ihres Anspruchs mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des Basiswerts. Tritt eine Wertminderung ein, so erfolgt diese stets überproportional zur Kursveränderung des Basiswerts, sogar bis hin zur Wertlosigkeit Ihres Anspruchs. Eine Wertminderung Ihres Anspruchs kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts sich nicht ändert, weil der Wert Ihrer Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Schwankung des Basiswerts) mitbestimmt wird. Wegen der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins können Sie dann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Am Ende der Laufzeit können die von Ihnen erworbenen Rechte wertlos verfallen. Damit liegt Ihr möglicher Verlust in dem für den Optionsschein gezahlten Preis zuzüglich der Ihnen entstandenen Kosten.

## **2. Kauf von Optionsscheinen auf Finanzterminkontrakte**

Bei Kauf von Optionsscheinen auf einen Finanzterminkontrakt (Future) erwerben Sie das Recht, zu im vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von z.B. Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen verpflichten, oder stattdessen Barausgleich zu erhalten.

Auch ein solcher Kauf unterliegt zunächst den unter 1. beschriebenen Risiken. Nach Ausübung Ihres Rechts gehen Sie allerdings, außer im Fall des bloßen Barausgleichs, neue Risiken ein: Diese richten sich nach dem dann zustande kommenden Finanzterminkontrakt und können weit über ihrem ursprünglichen Einsatz - das ist vor allem der für den Optionsschein gezahlte Preis - liegen.

## **III. Weitere Risikoaspekte**

### **1. Währungsrisiko**

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, bei denen die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Preis des Basiswerts hiernach bestimmt (z.B. bei Gold), sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein:

Wechselkursschwankungen können

- den Wert der erworbenen Ansprüche verringern,
- den Basiswert, den Sie im Fall eines Put-Optionsscheins bei Ausübung zu liefern haben, verteuern, wenn der Basiswert in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist,
- den Wert oder den Verkaufserlös des Ihnen gelieferten Gegenstandes oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

### **2. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Optionsscheins ab. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass Ihnen ein Verlust entsteht.

### **3. Inanspruchnahme von Kredit**

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheins verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

#### **4. Auflösung von Gegengeschäften der Emittentin mit dem Optionsgegenstand**

Die Emittentin tätigt zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte mit dem jeweiligen Optionsgegenstand. Die Ausübung von Optionsrechten führt deshalb zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsrechte, der dann vorhandenen Marktsituation und Markttiefe (Liquidität) für den jeweiligen Optionsgegenstand, kann dies den Ausübungspreis und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

#### **Beratung durch die Hausbank**

**Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht eine Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank.**

## GEGENSTAND DES VERKAUFSPROSPEKTS

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ("Prospekt") sind **Optionsscheine** der Emittentin, die auf Zahlung eines Differenzbetrags gerichtet sind, der von der Preisentwicklung des jeweils in den Optionsbedingungen angegebenen Optionsgegenstands abhängig ist (Optionsscheine mit Barausgleich).

Optionsgegenstand kann insbesondere sein:

- a) im Fall von **Aktien-Optionsscheinen**: eine Aktie sowie ein ihr gleichstehendes Recht, die bzw. das an einer Wertpapierbörse in Deutschland im Amtlichen Handel, Geregelten Markt (einschließlich des Neuen Marktes) oder Freiverkehr, einer Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizer Börse (Zürich), der New York Stock Exchange (NYSE), dem Handelssystem der National Association of Securities Dealers, Inc. (NASDAQ), der Tokyo Stock Exchange oder den Wertpapierbörsen von Budapest, Moskau, Prag, Warschau, Buenos Aires, Mexiko City, Hongkong, Singapur, Sydney oder Johannesburg notiert sind;
- b) im Fall von **Index-Optionsscheinen**: ein Index, der eine Auswahl von Aktien, Anleihen oder Aktien bzw. Anleihen gleichstehenden Rechten repräsentiert, welche an einer der unter a) genannten Börsen oder verschiedenen dieser Börsen notiert sind;
- c) im Fall von **Währungs-Optionsscheinen**: ein Betrag in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in EURO, Schweizer Franken, US Dollar, kanadischen Dollar, japanischen Yen, australischen Dollar, polnischen Zloty, ungarischen Forint, tschechischen Kronen oder Rubel;
- d) im Fall von **Zins-Optionsscheinen**: eine Anleihe sowie ein ihr gleichstehendes Recht, die bzw. das von der Zentralregierung eines oder einer Regionalregierung in einem Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) ausgegeben wurde und die an einer der unter a) genannten Börsen notiert sind;
- e) im Fall von **Rohstoff-Optionsscheinen**: Gold, Silber oder Nichteisenmetalle;
- f) im Fall von **Future-Optionsscheinen**: ein Futurekontrakt, der an einer Terminbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz (EUREX), dem Chicago Board of Trade (CBOT), der Chicago Options Exchange (CBOE) oder der Tokyo Stock Exchange gehandelt wird.

Die Emittentin beabsichtigt, die Optionsscheine, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sowohl durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main als auch durch ihre Zweigniederlassung in London auszugeben.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **Verantwortung**

Die Emittentin übernimmt im Rahmen des §13 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes ("VerkProspG") in Verbindung mit §45 des Börsengesetzes die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Art der Veröffentlichung, Nachtrag**

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 VerkaufsprospektG in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Hinterlegungsstelle übermittelt worden. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt bzw. wird den oder die Nachträge nicht auf inhaltliche Richtigkeit sondern nur auf Vollständigkeit gem. § 7 Abs. 2 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit der Verkaufsprospekt-Verordnung überprüfen. Prospekt und Nachträge werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank AG, EQU/ GED, Große Gallusstraße 10-14, 60272 Frankfurt, bereitgehalten.

### **Verfügbare Dokumente**

Die Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Bank sowie die in diesem Prospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingesehen werden.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG VON OPTIONSSCHEINEN MIT BARAUSGLEICH IN DEUTSCHLAND

Der private Anleger erzielt keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge (§ 20 EStG). Kapitalertragsteuerpflicht (Zinsabschlagpflicht) besteht nicht.

Werden die Optionsscheine vom Privatanleger veräußert, ist allerdings der Veräußerungsgewinn bzw. –verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG – früher Spekulationsgeschäften) anzusetzen, wenn die Optionsscheine innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert werden. Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus der Ausübung der Option, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Ausübung nicht

mehr als ein Jahr beträgt. Gezahlte Optionsprämien sind nach unserer Auffassung als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf der Jahresfrist realisierte Gewinne oder Verluste sind einkommensteuerlich irrelevant.

Vorstehende steuerliche Hinweise sind nicht erschöpfend. Insbesondere berücksichtigen sie nicht im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten. Anlegern oder Interessierten wird daher empfohlen, sich durch die steuerberatenden Berufe über die Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Optionsscheine sowie ihrer Veräußerung bzw. Ausübung beraten zu lassen.

## DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die Ausstattung der Optionsscheine und die sonstigen Angebotsbedingungen der einzelnen Emissionen ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden die in diesem Prospekt mit "•" gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten. Die in eckigen Klammern stehenden Zusätze können in den jeweiligen Nachträgen entfallen.

<b>Emittentin</b>	[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG London]*.
<b>Emissionsvolumen</b>	• Optionsscheine [je WKN]**.
<b>Beginn des Angebots</b>	• .
<b>Verkauf; Verkaufspreise</b>	Die Optionsscheine werden von der Emittentin freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden erstmals am • vor Beginn des Angebots und sodann fortlaufend festgesetzt.
<b>Zahltag/Valutierungstag</b>	• .
<b>Mindestzeichnung</b>	• gleiche Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
<b>Notierung der Optionsscheine</b>	• ***.
<b>Ausstattung</b>	Die Ausstattung der Optionsscheine ergibt sich aus den nachstehenden Optionsbedingungen.

---

**Die Optionsscheine dürfen in anderen Ländern und an fremde Staatsangehörige nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen angeboten und verkauft werden.**

---

\* Die Deutsche Bank AG beabsichtigt, Optionsscheine, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sowohl durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main als auch durch ihre Zweigniederlassung in London auszugeben.

\*\* Entfällt, wenn sich der Nachtrag nur auf eine Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) bezieht.

\*\*\* Hier erscheint im Nachtrag diejenige Börse einschließlich der Art der Preisfeststellung an dieser Börse (z.B. "Amtlicher Handel" oder "Freiverkehr" an der Frankfurter Wertpapierbörse) bzw. derjenige Markt (z.B. "Außerbörslicher Handel" mit einem Market Maker), an dem die Optionsscheine, die Gegenstand des betreffenden Nachtrags sind, gehandelt werden können.

[DER OPTIONSgegenstand]

[•]

## OPTIONSBEDINGUNGEN

Die nachstehend abgedruckten Optionsbedingungen gelten für Optionsscheine der Deutsche Bank AG bei denen ein Barausgleich durch Zahlung eines Differenzbetrags vorgesehen ist und die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind. Je nach Art des Optionsgegenstands, dessen Währung und der Währung, in welcher der Differenzbetrag zahlbar ist, sowie der Art der Option (amerikanisch oder europäisch) kommen einzelne Abschnitte zur Anwendung, während andere Abschnitte gegenstandslos werden. Unter welchen Voraussetzungen welche Abschnitte zur Anwendung kommen, ist jeweils am Anfang des betreffenden Abschnitts sowie in den Fußnoten in Kursivschrift vermerkt; der Abschnitt selbst ist durch eckige Klammern gekennzeichnet. Im Nachtrag wird jeweils eine bereinigte Fassung der Optionsbedingungen abgedruckt, aus der die Bedingungen, die für die betreffenden Optionsscheine nicht anwendbar sind, entfernt wurden. Im Nachtrag werden außerdem die mit " • " gekennzeichneten Stellen so ergänzt, wie in den Fußnoten beschrieben.

### § 1

#### (Optionsrecht; Definitionen)

- (1) Die [Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,] [Deutsche Bank AG London]<sup>1</sup> ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber eines Optionsscheins das Recht ("Optionsrecht"), von ihr nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen die Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist
  - "Differenzbetrag": die in " • (" • ")<sup>2</sup> ausgedrückte  
[wenn **Basis- und Ausübungspreis** auf **Fremdwährung** lauten, der **Differenzbetrag** aber **in Euro** ausgezahlt wird: und mit dem Umrechnungskurs in EURO ("EUR") umgerechnet]  
Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis (i) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" **überschreitet** bzw. (ii) im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" **unterschreitet**, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;
  - "Basispreis": vgl. nachstehende Tabelle;
  - "Ausübungspreis": der erste nach dem Ausübungszeitpunkt von der Referenzstelle festgestellte und bekanntgegebene • -preis<sup>3</sup> des Optionsgegenstands;

<sup>1</sup> Die Deutsche Bank AG beabsichtigt, Optionsscheine, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sowohl durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main als auch durch ihre Zweigniederlassung in London auszugeben.

<sup>2</sup> Hier erscheint im Nachtrag die Währung, auf die der Basispreis und der Ausübungspreis lauten.

<sup>3</sup> Je nach Usance an der Börse bzw. auf dem Markt, an der/dem der Optionsgegenstand gehandelt wird, kann dies der "Eröffnungs-", "Schluß-", "Mittel-" oder "Settlementpreis" sein, aber auch der "Ankaufspreis" oder der "Verkaufspreis".

- "Referenzstelle": •<sup>4</sup>;

[Wenn **Basis- und Ausübungspreis** auf **Fremdwährung** lauten, der **Differenzbetrag** aber in **EURO** ausbezahlt wird:

- "Umrechnungskurs": der erste nach [Feststellung und Bekanntgabe des Ausübungspreises] [dem Ausübungzeitpunkt] von Reuters Monitor Services ("Reuters") ermittelte und bekanntgegebene •<sup>5</sup>-Durchschnittskurs für einen EURO; der "EURO-Durchschnittskurs" wird von Reuters an jedem Frankfurter Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Grundlage derjenigen Geld- und Briefkurse ermittelt, welche im Devisenhandel führende und von Reuters ausgewählte deutsche Kreditinstitute an diesem Tag ihre Kundengeschäfte unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für diese Währung gehandelten Kurse jeweils abrechnen<sup>5</sup>, und derzeit auf Bildschirmseite "OPTREF" des Reuters-Systems veröffentlicht;]
- "Bezugsverhältnis": •<sup>6</sup>, d.h. auf die unter "Optionsgegenstand" angegebene Menge des Optionsgegenstands beziehen sich je •<sup>6</sup> Optionsscheine;

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:

- "Terminbörse": • ; ]

- "Optionsgegenstand":

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:  
der Preis für eine •<sup>7</sup> an der Referenzstelle;]

---

<sup>4</sup> Hier erscheint im Nachtrag diejenige Börse bzw. derjenige Markt, deren/dessen Preisfeststellung des Optionsgegenstands und damit für den Ausübungspreis und die Höhe des Differenzbetrags maßgeblich ist.

<sup>5</sup> Hier erscheint im Nachtrag die Variante, die festlegt, ob der Umrechnungskurs vor oder nach Feststellung und Bekanntgabe des Ausübungspreises verwendet wird. Derzeit ermittelt Reuters den EURO-Durchschnittskurs auf der Grundlage der von der Commerzbank AG, der Deutsche Bank AG, der Dresdner Bank AG und der HypoVereinsbank AG in ihrem Kundengeschäft jeweils zugrunde gelegten Kurse.

<sup>6</sup> Hier erscheint im Nachtrag diejenige Anzahl von Optionsscheinen, die sich auf je ein Optionsgegenstand (z.B. eine bestimmte Aktie, ein bestimmter Fremdwährungsbetrag oder ein als Geldbetrag ausgedrückter Index) beziehen. Ist die Ausübbarkeit "amerikanisch", so ist zu beachten, daß nach § 4 Absatz (1) (Ausübung des Optionsrechts) das Optionsrecht nur für jeweils mindestens 100 Optionsscheine gemeinsam ausgeübt werden kann.

<sup>7</sup> Hier erscheint im Nachtrag die genaue Bezeichnung einer Aktie, eines Börsenindex, eines Währungsbetrags, einer Anleihe, eines Rohstoffs (einschließlich einer bestimmten Menge dieses Rohstoffs) oder eines Futurekontrakts.

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Index** ist:

der  $\bullet^7$ , ausgedrückt als  $\bullet^8$ -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von  $\bullet$  (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;]

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Währung** ist:

der Preis für  $\bullet^7$  in  $\bullet^8$  an der Referenzstelle;]

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Anleihe** ist:

die  $\bullet^7$ , wobei der von der Referenzstelle bekanntgegebene Prozentsatz als  $\bullet^8$ -Betrag ausgedrückt wird und ein Prozentpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von  $\bullet$  (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;]

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Rohstoff** ist:

der Preis für  $\bullet^7$  an der Referenzstelle;]

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Futurekontrakt** ist:

der  $\bullet^7$ , wobei der von der Referenzstelle bekanntgegebene Prozentsatz als  $\bullet^8$ -Betrag ausgedrückt wird und ein Prozentpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von  $\bullet$  (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht; dieser Futurekontrakt wird regelmäßig nach Maßgabe von Absatz (3) ersetzt;]

- "Laufzeit": vgl. nachstehende Tabelle;
- "Ausübbarkeit" des Optionsrechts: vgl. nachstehende Tabelle;
- "Ausübungszeitpunkt": jeweils 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Bankarbeitstag, an dem zu dieser Uhrzeit alle Voraussetzungen nach § 4 (Ausübung des Optionsrechts) für die Ausübung des Optionsrechts erstmals erfüllt sind;  
[Wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:  
der Ausübungszeitpunkt verschiebt sich auf 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) des unmittelbar folgenden Bankarbeitstags, falls der Ausübungszeitpunkt ansonsten auf den Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft fallen würde, welche die als Optionsgegenstand dienende Aktie ausgegeben hat;]
- "Bankarbeitstag": ein Tag, an dem in Frankfurt am Main die Banken allgemein geöffnet sind;
- "Sammelverwahrer": die in § 2 (1) bezeichnete Stelle.

---

<sup>8</sup> Hier erscheint im Nachtrag die Währung, auf die

- bei Index-Optionsscheinen die Werte lauten, die in dem als Optionsgegenstand dienenden Index enthalten sind, bzw. (wenn dies mehrere Währungen sind) die Währung, in die diese Werte zur Berechnung des Index umgerechnet werden,
- bei Zins-Optionsscheinen die als Optionsgegenstand dienende Anleihe lautet und
- bei Future-Optionsscheinen der als Optionsgegenstand dienende Futurekontrakt lautet.

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	ISIN-Nummer	Common Code-Nummer	Typ	Ausübbarkeit	Basispreis	Laufzeit (jeweils einschließlich)
•	•	•	[Call] [Put] <sup>9</sup>	[amerikanisch] [europäisch] <sup>10</sup>	•	• bis •

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Futurekontrakt** ist:

- (3) Sobald [die Restlaufzeit des als Optionsgegenstand dienenden Futurekontrakts nur noch • beträgt] [der Handel in Optionen auf den als Optionsgegenstand dienenden Futurekontrakt bei der Referenzstelle eingestellt wird], wird mit Wirkung vom darauffolgenden Handelstag an der Referenzstelle dieser Futurekontrakt durch den nächstfälligen Futurekontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens • ersetzt. Dieser neue Futurekontrakt gilt dann bis zur nächsten Ersetzung nach diesem Absatz (3) bzw., wenn früher, dem Ende der Laufzeit der Optionsscheine als Optionsgegenstand im Sinn von Absatz (2). ]

## § 2

### (Form der Optionsscheine; Begebung zusätzlicher Optionsscheine)

- (1) Die Optionsscheine sind je Wertpapier-Kenn-Nummer durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein ("Sammeloptionsschein") verbrieft. Der Sammeloptionsschein ist bei  
[der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ("Clearstream Banking" oder "Sammelverwahrer")]  
[einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear Bank S.A./N.V., Niederlassung Brüssel, als Betreiber des Euroclear-Systems ("Euroclear") und Cedel Bank, société anonyme, Luxemburg, ("Cedel" und gemeinsam mit Euroclear: "Sammelverwahrer")]<sup>11</sup>  
hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Anteile am Sammeloptionsschein übertragbar.
- (2) Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Optionsscheine besteht nicht.
- (3) Die Emittentin behält sich vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

<sup>9</sup> Zum Unterschied zwischen beiden Varianten vgl. die Definition von "Differenzbetrag" in § 1 (2).

<sup>10</sup> Zum Unterschied zwischen beiden Varianten vgl. §4 (Ausübung des Optionsrechts) und §5 (Zahlung des Differenzbetrags).

<sup>11</sup> Es ist beabsichtigt, den Sammeloptionsschein bei der Clearstream Banking AG zu hinterlegen, wenn die Optionsscheine an einer deutschen Wertpapierbörse notiert werden, und ansonsten den Sammeloptionsschein bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Cedel zu hinterlegen.

### § 3

#### (Anpassungen bei Veränderung des Optionsgegenstands)

- (1) Wird der Optionsgegenstand während der Laufzeit durch Maßnahmen der Referenzstelle oder andere der nachstehend beschriebenen Ereignisse verändert, so werden der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend angepasst und erforderlichenfalls andere Anpassungen vorgenommen. Dabei ist es das Ziel, den Wert der Optionsscheine zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten. Die Restlaufzeit der Optionsscheine und ihr letzter vor diesem Ereignis festgestellter Preis werden berücksichtigt. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 3 und werden gemäß § 9 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.
- (2) Ist nach vernünftiger Beurteilung unter Berücksichtigung der Marktauffassung eine Anpassung des Basispreises oder des Bezugsverhältnisses oder eine andere in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehene Anpassung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich

*[Wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:*

(z.B. weil die Gesellschaft, welche die als Optionsgegenstand dienende Aktie ausgegeben hat, abgewickelt wird oder diese Aktie an keiner Börse mehr gehandelt wird)]

*[Wenn der Optionsgegenstand ein **Index** ist:*

(z.B. weil die Referenzstelle die Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index einstellt und ein vergleichbarer Index nicht zur Verfügung steht)]

*[Wenn der Optionsgegenstand eine **Währung** ist:*

(z.B. weil der Ausübungspreis in derjenigen Währung festgestellt wird, die nach Absatz (3) an die Stelle der als Optionsgegenstand dienenden Währung treten würde)]

*[Wenn der Optionsgegenstand eine **Anleihe** ist:*

(z.B. weil der Schuldner der als Optionsgegenstand dienenden Anleihe insolvent ist oder mit dem Optionsgegenstand vergleichbare andere Anleihen des Schuldners an der Referenzstelle nicht gehandelt werden)]

*[Wenn der Optionsgegenstand ein **Rohstoff** ist:*

(z.B. weil der als Optionsgegenstand dienende Rohstoff an keinem organisierten Markt mehr gehandelt wird)]

*[Wenn der Optionsgegenstand ein **Futurekontrakt** ist:*

(z.B. weil der Handel in den als Optionsgegenstand dienenden Futurekontrakten an der Referenzstelle eingestellt wurde)],

so endet die Laufzeit der Optionsscheine mit Ablauf des Tages, an dem der für die Feststellung des Ausübungspreises maßgebliche Preis des Optionsgegenstands letztmals veröffentlicht wurde. Das Optionsrecht gilt dann als an diesem Tag ausgeübt, falls der Differenzbetrag ein positiver ist; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Das Ende der Laufzeit nach diesem Absatz (2) wird gemäß § 9 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:

- (3) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine
- a) in bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft, welche die als Optionsgegenstand dienende Aktie ausgegeben hat, eine Maßnahme durch diese Gesellschaft oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung) und
  - b) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse (i) den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die betreffende Aktie bezogene Optionskontrakte ("Optionskontrakte") anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder (ii) solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen, oder (iii) auf die betreffende Aktie bezogene Optionskontrakte an der Terminbörse nicht gehandelt werden,
- so werden der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend angepasst. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Optionskontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basispreis und das Bezugsverhältnis unverändert.
- (4) Werden die Rechte, die mit der als Optionsgegenstand dienenden Aktie verbunden sind, von der Gesellschaft, welche diese Aktie ausgegeben hat, so verändert, dass diese Aktie zu einer anderen Gattung von Aktien derselben Gesellschaft gehört (z.B. Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien), so bezieht sich der Optionsgegenstand auf Aktien dieser anderen Gattung und werden der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis entsprechend der Regelung in Absatz (3) angepasst. ]

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Index** ist:

- (3) Für die Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index sind die dafür jeweils anwendbaren Regeln ("Konzept") der Referenzstelle maßgeblich, soweit sich aus Absatz (4) und (5) nichts anderes ergibt.
- (4) Wird das Konzept oder die Art und Weise der Berechnung des als Optionsgegenstand dienenden Index so verändert, dass es nach vernünftiger Beurteilung unter Berücksichtigung der Marktauffassung nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Beginn des Angebots der Optionsscheine maßgeblichen Konzept (z.B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index ergibt), wird der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung der Preise des Optionsgegenstands vor und nach der Änderung des Konzepts angepasst.
- (5) Wird der als Optionsgegenstand dienende Index nicht länger festgestellt oder veröffentlicht, wird die Emittentin erforderlichenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises und/oder des Bezugsverhältnisses bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Differenzbetrags

zugrunde zu legen ist. Dieses andere Indexkonzept gilt dann als Optionsgegenstand.]

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Währung** ist:

- (3) Wird die als Optionsgegenstand dienende Währung durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung zusammengelegt, so wird der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung des Umstellungskurses auf die betreffende andere Währung angepasst. Diese andere Währung gilt dann als Optionsgegenstand.]

[Wenn der Optionsgegenstand eine **Anleihe** ist:

- (3) Wird die als Optionsgegenstand dienende Anleihe insgesamt zur Rückzahlung fällig (z.B. durch Kündigung), wird die Emittentin erforderlichenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises und/oder des Bezugsverhältnisses bestimmen, ob und welche andere Anleihe künftig für die Berechnung des Differenzbetrags zugrunde zu legen ist. Diese andere Anleihe gilt dann als Optionsgegenstand.]

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Rohstoff** ist:

- (3) Wird der als Optionsgegenstand dienende Rohstoff an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder Zusammensetzung gehandelt (z.B. einem anderen Reinheitsgrad oder mit einem anderen Herkunftsort) oder werden an der Referenzstelle gehandelte und auf diesen Rohstoff bezogene Terminkontrakte auf diese oder andere Weise verändert (z.B. durch Veränderung der Menge des Rohstoffs, auf die sich solche Terminkontrakte beziehen), so wird der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Änderung angepasst. Im Fall einer Änderung der Qualität oder der Zusammensetzung des Rohstoffs, gilt dann der Rohstoff in dieser anderen Qualität oder Zusammensetzung als Optionsgegenstand.]

[Wenn der Optionsgegenstand ein **Futurekontrakt** ist:

- (3) Wird nach § 1 (3) der bisher als Optionsgegenstand dienende Futurekontrakt ("alter Futurekontrakt") durch einen neuen Futurekontrakt ("neuer Futurekontrakt") ersetzt, so wird jeweils mit Wirkung von dem Tag an, ab dem der neue Futurekontrakt als Optionsgegenstand dient (jeweils ein "Stichtag"), der Basispreis jeweils nach folgender Formel angepasst, soweit sich aus Absatz (4) nichts anderes ergibt:

$$B_{\text{neu}} = B_{\text{alt}} - (F_{\text{alt}} - F_{\text{neu}})$$

Dabei ist

$B_{\text{neu}}$	der angepasste Basispreis,
$B_{\text{alt}}$	der bisher maßgebliche Basispreis,
$F_{\text{alt}}$	der letzte am Stichtag von der Referenzstelle bekannte Preis des alten Futurekontrakts und
$F_{\text{neu}}$	der letzte am Stichtag von der Referenzstelle bekannte Preis des neuen Futurekontrakts.

- (4) Wird das dem als Optionsgegenstand dienenden Futurekontrakt zugrunde liegende Konzept so verändert, dass es nach vernünftiger Beurteilung unter

Berücksichtigung der Marktauffassung nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Beginn des Angebots der Optionsscheine zugrunde liegenden Konzept (z.B. bei einem Futurekontrakt auf Schuldverschreibungen die Veränderung des Kupons), wird der Basispreis und/oder das Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Änderung angepasst. ]

#### § 4 (Ausübung des Optionsrechts)

[Wenn die Ausübbarkeit nach § 1 (2) "**amerikanisch**" ist:

- (1) Das Optionsrecht kann nur für jeweils mindestens 100 Optionsscheine gemeinsam ausgeübt werden. Der Inhaber von Optionsscheinen muss während der Laufzeit
  - a) in schriftlicher Form mit allen in nachstehendem Absatz (2) geforderten Angaben eine Erklärung ("Optionserklärung") bei der Emittentin oder einer ihrer inländischen Niederlassungen einreichen und
  - b) die Optionsscheine auf die Emittentin übertragen, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Emittentin, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei ihr unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Lieferung der Optionsscheine auf das Konto Nr. [7003 der Emittentin bei der Clearstream Banking] [91479 der Emittentin bei Euroclear]<sup>12</sup>.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - b) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - c) die Angabe eines in der Währung, in welcher der Differenzbetrag zahlbar ist, geführten Bankkontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll.Die Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) vorliegen.
- (3) Wurde das Optionsrecht bis zum letzten Tag der Laufzeit nicht ausgeübt, so gilt es ohne weitere Voraussetzung als an diesem Tag ausgeübt, falls der Differenzbetrag ein positiver Betrag ist; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. ]

[Wenn die Ausübbarkeit nach § 1 (2) "**europäisch**" ist:

Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzung als am letzten Bankarbeitstag der Laufzeit ausgeübt, falls der Differenzbetrag ein positiver Betrag ist; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. ]

---

<sup>12</sup> Die Konto Nr. ist abhängig von dem in § 2 (1) angegebenen Sammelverwahrer (vgl. Fußnote 11).

§ 5  
(Zahlung des Differenzbetrags)

- (1) Die Emittentin wird innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Tag der Feststellung des Ausübungspreises den Differenzbetrag [Wenn die Deutsche Bank AG London Emittentin ist: über ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main] zahlen.

[Wenn die Ausübbarkeit nach § 1 (2) "**amerikanisch**" ist:

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Optionserklärung angegebene Konto oder, falls ein solches Konto nicht angegeben oder eine solche Überweisung nicht möglich oder nicht praktikabel ist, durch Zusendung eines auf eine Bank in dem Land der Währung, in welcher der Differenzbetrag zahlbar ist, gezogenen Schecks an die in der Optionserklärung angegebene Adresse, bzw. im Fall einer automatischen Ausübung durch Überweisung an den Sammelverwahrer zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. ]

[Wenn die Ausübbarkeit nach § 1 (2) "**europäisch**" ist:

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung an den Sammelverwahrer zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. ]

- (2) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Zahlung des Differenzbetrags anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6  
(Marktstörung)

- (1) Falls die Referenzstelle an dem Tag, an dem sie ansonsten üblicherweise den Ausübungspreis bekanntgeben würde, infolge einer Störung oder Aussetzung des Handels in dem Optionsgegenstand ("Marktstörung") den Ausübungspreis nicht bekanntgibt und eine solche Bekanntgabe bis einschließlich zum vierten darauffolgenden Tag, der ohne diese Marktstörung ein Handelstag an der Referenzstelle wäre, unterbleibt, so gilt als Ausübungspreis der nach Absatz (2) ermittelte Ersatzpreis.

- (2) "Ersatzpreis" ist derjenige Preis des Optionsgegenstands,

[wenn der Optionsgegenstand eine **Aktie** ist:

der von der Terminbörse beim Handel bzw. der Abwicklung von Optionskontrakten (§ 3) zugrunde gelegt wird, oder, falls ein solcher Preis nicht erhältlich ist, derjenige Preis des Optionsgegenstands,]

der sich als arithmetisches Mittel aus denjenigen Ankaufs- und Verkaufspreisen errechnet, welche der Emittentin von drei namhaften, im Handel mit dem Optionsgegenstand tätigen Kredit- oder Finanzinstituten etwa zu dem Zeitpunkt, an dem an diesem Tag die Referenzstelle ohne diese Marktstörung einen Ausübungspreis bekanntgeben würde, für den Optionsgegenstand genannt werden. Sind solche Preise nicht erhältlich, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

§ 7  
(Ersetzung der Referenzstelle)

Stellt die Referenzstelle die dem Ausübungspreis zugrunde liegende Preisfeststellung des Optionsgegenstands ein, so ist die Emittentin berechtigt, diese durch eine andere zuverlässige und in der Preisfeststellung des Optionsgegenstands erfahrene Stelle als Referenzstelle zu ersetzen. Steht eine solche Stelle nicht zur Verfügung, gilt § 6. Eine Ersetzung der Referenzstelle wird gemäß § 9 (Bekanntmachungen) veröffentlicht.

§ 8  
(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Optionsscheinen eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann und die Emittentin eine Garantie, Bürgschaft oder andere Mitverpflichtung ("Gewährleistung") für die Optionsscheine übernimmt oder eine einer solchen Gewährleistung wirtschaftlich gleichwertige Sicherstellung der Optionsscheininhaber erfolgt.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 9 (Bekanntmachungen) zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Optionsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 9  
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und - sofern rechtlich vorgeschrieben - in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Optionsscheine notiert werden, veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 10  
(Teilunwirksamkeit)

Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

## § 11

### (Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Geltendmachung von Ansprüchen)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.
- (4) Jeder Optionsscheininhaber kann in Rechtsstreitigkeiten, an denen er und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Optionsscheinen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
  - a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Optionsscheininhabers bezeichnet, (ii) die Art und eine Gesamtanzahl der Optionsscheine angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Optionsscheininhabers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Sammelverwahrer, der die betreffenden Optionsscheine verwahrt, eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen durch den Optionsscheininhaber gemacht hat, welche die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und mit einem Bestätigungsvermerk des Sammelverwahrers an die Depotbank zurückgesandt worden ist;
  - b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Sammelverwahrers beglaubigten Ablichtung der Sammelurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "Depotbank" ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich des Sammelverwahrers) von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Optionsscheininhaber Optionsscheine im Depot verwahren lässt.